Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 16 (1960)

Heft: 3

Rubrik: Zur Erheiterung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sechzehn, sechzig. Der Fragesteller war mit dieser Auskunft zufrieden. Warum muß aber das s hier ausfallen, während anderseits das t in achtzehn, achtzig erhalten bleibt? Darin sehe ich einen Widerspruch. Entweder richtet sich die Schreibung nach der Aussprache, die allerdings das s verstummen läßt; dann hat aber das t noch weit weniger Berechtigung, da es vor z überhaupt nicht zur Geltung kommt. Oder aber: Man will die volle, sinngemäße Form acht in der Zusammensetzung mit zehn und in der Ableitung auf -zig bewahren; dann muß auch die Form sechs erhalten bleiben.

Ein Korrektor, dem diese Fragen vorgelegt wurden, ist der Meinung, die Kritik an den Vorschriften des Duden sei grundsätzlich berechtigt, die Inkonsequenz im Duden lasse sich aber daraus erklären, daß die Konsonantenfolge -chsz- eine schwierige "Zungenakrobatik" erfordere. Die Konsonantenhäufungen in Herbstzeitlose, selbstverständlich werden in der Umgangssprache und im raschen Vortrag wohl selten genug deutlich ausgesprochen; dennoch würde es niemandem einfallen, in der Schreibung dieser Wörter einen Buchstaben ausfallen zu lassen.

Auch K. E. Rotzler tadelt (wie ich nachträglich ersehen konnte), die In-

konsequenzen sechzehn — achtzehn, sechzig — achtzig in seinem Büchlein ,,Dudens Schreib- und Sprachdummheiten". E.R.

heiten". Antwort: Sechszehn und sechszig sind schon im Althochdeutschen zu sechzehn und sechzig vereinfacht worden. Das s hat sich aber in den verschiedenen Mundarten, so auch in schweizerischen, erhalten. Es gibt also seit rund tausend Jahren zwei Formen neben einander. Sechszig ist freilich schon lange im Hintertreffen, wurde aber gelegentlich noch vom jungen Schiller gebraucht. Heute spricht man hochdeutsch überall sechzig und sechzehn, weshalb Duden mit vollem Recht nur diese Formen aufführt. Daß er auf der andern Seite achtzehn schreibt, und nicht achzehn, ist gewiß nicht ganz folgerichtig, aber doch auch nicht eine "Schreib- und Sprachdummheit", denn diese Schreibweise stört die Aussprache nicht, während die Schreibung sechszehn die Aussprache stören müßte. Man spricht ja tatsächlich in achtzehn ein t (vgl. Siebs: achtse: n), während in sechzehn kein s gesprochen wird (Siebs: zech-tse:n). Darum wird es zu verantworten sein, auch weiterhin achtzehn und achtzig zu schreiben. Man könnte sich aber mit einer Kürzung zu achzehn und achzig ohne weiteres einverstanden erklären.

Zur Erheiterung

In einem größeren Ferienort des Berner Oberlandes ist an einem zu vermietenden Chalet eine Tafel im Format 50×50 cm mit folgendem Text angebracht:

Verbot

Dieses Grundstück ist gegen jede unbefugte Besitzesstöhrung richterlich verboten.

,,Nebel spalter ``

